

Vorlage Nr. 15/2101

öffentlich

Datum: 23.11.2023
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Pauly

Landschaftsausschuss	07.12.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	13.12.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2101 zugestimmt.

Ergebnis:

Beschlussfassung vertagt

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Zum 1. Januar 2024 tritt die neue Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) in Kraft.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Neustrukturierung der Entschädigungsverordnung, ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland notwendig.

Alle Änderungen sind im Detail der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2101:

Zum 1. Januar 2024 tritt die neue Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) in Kraft.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Neustrukturierung der Entschädigungsverordnung, ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland notwendig.

Wesentliche Änderungen:

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgelistet. Alle weiteren Änderungen ergeben sich aus der Begründung der als Anlage beigefügten Synopse.

§ 3 - Sitzungsgeld

Absatz 2: Für Sachkundige Bürger*innen wird in der neuen EntschVO § 2 Abs. 4 S. 1-2 geregelt, dass die Zahlung von Sitzungsgeld nur für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen zulässig ist. Diese Ergänzung wurde in Absatz 2 eingearbeitet.

Absatz 5: Die Zahlung eines zweiten Sitzungsgeldes bei eintägigen Sitzungen über 6 Stunden ist zukünftig nicht mehr zulässig. Gemäß § 7 Abs. 4 EntschVO wird ein zweites Sitzungsgeld nur noch bei einer mehrtägigen Sitzung gezahlt, wenn die Sitzungsdauer insgesamt mindestens 6 Stunden beträgt.

§ 4 (alt) – Fahrkosten für Sitzungen

Aufgrund der Neuerung gem. § 8 EntschVO, dass das Landesreisekostengesetz (LRKG) auch für Fahrkosten für Sitzungen angewendet werden soll, wird § 4 EntschS gestrichen und im allgemeinen Teil der neuen EntschS ein neuer § 6 – Fahrkosten geschaffen.

§ 6 (neu) – Fahrkosten

Der neue § 6 im allgemeinen Teil der EntschS regelt die Erstattung von Fahrkosten für Sitzungen und Dienstreisen. Gem. § 8 EntschVO ist für die Erstattung von Fahrkosten das Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Durch die Anwendung des LRKG ist z.B. die Erstattung von Taxikosten unter den Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG (VVzLRKG) möglich. Beispielhaft zu nennen ist, dass notwendige Kosten für ein Taxi erstattet werden können, wenn eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und einem Merkzeichen G, aG, GI, BI, TbI oder H vorliegt oder sofern Mobilitätseinschränkungen vorliegen, die eine Benutzung anderer Verkehrsmittel unzumutbar machen. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. einer Mobilitätseinschränkung ist durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises bzw. ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 7 (neu) – Parkkosten

Aufgrund der Streichung von § 4 wurde der Absatz 5 des alten § 4 als neuer § 7 –

Parkkosten geschaffen.

§ 9 – Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung (alt § 8)

Gem. § 6 Abs. 6 EntschVO ist die Voraussetzung für die Geltendmachung von Verdienstausschlag, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Weiterhin werden Angaben zur regelmäßigen Arbeitszeit gemacht. Diese Regelungen wurden in Absatz 1 ergänzt, soweit sie noch nicht vorhanden waren.

§ 10 – Betreuungskosten für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige (alt § 9 – Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen)

Gemäß § 6 Abs. 5 EntschVO und § 45 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung (GO) werden nicht mehr nur pflegebedürftige Personen nach § 14 SGB XI, sondern auch andere pflegebedürftige Personen von der Regelung umfasst. Gem. § 6 Abs. 5 S. 3 sind solche Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. Die neue Regelung und die jeweiligen Verweise wurden in Absatz 1 entsprechend angepasst.

§ 11 - Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation

Aufgrund der Anwendung des LRKG ist dieser Paragraph nicht mehr notwendig und wird gestrichen.

§ 12 - Besondere Aufwandsentschädigung

Absatz 1: Ergänzung der Regelung für den Fall einer Verhinderung eines*einer Ausschussvorsitzenden gem. § 5 Abs. 5 S. 3 EntschVO: Im Vertretungsfall erhält das Mitglied, welches stellvertretend den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes.

Absatz 3 neu: Die Neuregelung zur Doppelspitze beim Fraktionsvorsitz gem. § 5 Abs. 8 EntschVO wurde eingefügt.

§ 13 (neu) – Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstausschlages

Aufgrund der Regelungen in § 7 EntschVO wurde der neue § 13 geschaffen. In Absatz 1 geht es um die Zeiträume für die Zahlung der monatlichen Pauschale und in Absatz 2 wird die Regelung aus § 7 Abs. 6 EntschVO bezüglich der Unterbrechung der Ausübung des Mandats für länger als 3 Monate eingefügt.

Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die detaillierten Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

L u b e k

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p>Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) 9. Dezember 2022</p>	<p>Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023</p>	
<p>Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 9. Dezember 2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 2023 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p><i>Neues Beschlussdatum und Neufassung</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>§ 1 Persönlicher Geltungsbereich</p>		
<p>Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, 2. die sachkundigen Bürger*innen im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, 3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und 4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR. 	<p>Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die die Mitglieder der Landschaftsversammlung, 2. die sachkundigen Bürger*innen im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz S. 2 LVerbO, 3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und 4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR. 	<p><i>redaktionelle Anpassungen</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

Teil I – Sitzungen		
§ 2 Sitzungen		
<p>(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projektkommissionen, Kommissionen, Beiräte, Facharbeitskreise, des Ältestenrates und des Lenkungskreises MiQua, 2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise, 3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten). 	<p>(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projektkommissionen, Kommissionen, Beiräte, Facharbeitskreise, des Ältestenrates und des Lenkungskreises MiQua, 2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise, die der Vorbereitung von Sitzungen der Gremien der Landschaftsversammlung dienen, 3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten). 	<p><i>Anpassung an § 2 Abs. 3 S. 2 EntschVO</i></p>
<p>(2) Zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 1, die außerhalb der Gebietsgrenzen des LVR und daher grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden, sowie zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Gebietsgrenzen von NRW stattfinden, ist ein Beschluss des</p>		

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>Landschaftsausschusses erforderlich. In Eilfällen kann dieser auf schriftlichen Antrag durch die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses ersetzt werden.</p>		
<p>(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.</p>		
<p>§ 3 Sitzungsgeld</p>		
<p>(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder</p>	<p>(1) Die in § 1 Ziff. 1, 3 und 4 genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder</p>	<p><i>Für Personen nach § 1 Ziff. 2 (Sachkundige Bürger*innen (SB)) gesonderte Regelung in Abs. 2; Anpassung an den neuen Wortlaut „erforderliche Teilnahme“ aus § 2 Abs. 4, S. 1-2 EntschVO</i></p> <p><i>Verschiebung in neuen Absatz 3 (Neustrukturierung)</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.	Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.	
	(2) Die in § 1 Ziff. 2 genannten Personen erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2.	<i>Ergänzung für SB gem. § 2 Abs. 4 S. 1-2 EntschVO „erforderliche Teilnahme“</i>
	(3) Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.	<i>Neustrukturierung: Abschnitt aus Abs. 1 in neuen Abs. 3 verschoben</i>
(3) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	(4) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	<i>Änderung der Nummerierung</i>
(4) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Wird	(5) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Für	<i>Änderung der Nummerierung</i>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.</p>	<p>eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder bezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.</p>	<p><i>Anpassung an § 7 Abs. 4 EntschVO, d.h. zukünftig ist bei eintägigen Sitzungen über 6 Std. die Zahlung eines zweiten Sitzungsgeldes nicht mehr zulässig. Stattdessen wird ein zweites Sitzungsgeld nur noch bei einer mehrtägigen Sitzung gezahlt, wenn die Sitzungsdauer insgesamt mindestens 6 Stunden beträgt.</i></p>
<p>(5) Auf Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist nicht übertragbar.</p>	<p>(6) Auf Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist nicht übertragbar.</p>	<p><i>Änderung der Nummerierung</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>§ 4 Fahrkostenerstattung für Sitzungen</p>	<p>§ 4 Fahrkostenerstattung für Sitzungen</p>	<p><i>Neustrukturierung: Streichung des § 4 und Schaffung der neuen §§ 6 und 7 im allgemeinen Teil, siehe unten</i></p>
<p>(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 werden die Fahrkosten zum Sitzungs-ort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Woh-nungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.</p>	<p>(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 werden die Fahrkosten zum Sitzungs-ort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Woh-nungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.</p>	
<p>(2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Netzkarte für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zur Ver-fügung gestellt wird oder die Kosten übernommen werden, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger sind.</p>	<p>2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Netzkarte für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zur Ver-fügung gestellt wird oder die Kosten übernommen werden, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger sind.</p>	
<p>(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Fahrkostenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO zulässig.</p>	<p>3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Fahrkostenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO zulässig.</p>	
<p>(4) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt</p>	<p>(4) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt</p>	

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur 1. Klasse oder bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw. Economyklasse erstattet.	worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur 1. Klasse oder bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw. Economyklasse erstattet.	
(5) Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.	(5) Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.	
Teil II - Dienstreisen		
§ 5 Dienstreisen	§ 4 Dienstreisen	<i>Neue Nummerierung aufgrund der Streichung von § 4</i>
(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.	(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.	
(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen. In Eilfällen genügt die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.	(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen. In Eilfällen genügt die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.	
(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien,	(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien,	

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.	sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.	
§ 6 Reisekostenvergütung für Dienstreisen	§ 5 Reisekostenvergütung für Dienstreisen	<i>Neue Nummerierung aufgrund Streichung von § 4</i>
(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.	(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.	
(2) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück.	(2) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück. Die Erstattung der Fahrkosten für Dienstreisen richtet sich nach § 6 dieser Satzung.	<i>Neuformulierung in neuem Paragraphen für Fahrkosten im allgemeinen Teil (§ 6)</i>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.	(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.	
(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.	(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.	
(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.	(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.	<i>Diese Regelung ist in der neuen EntschVO nicht mehr enthalten und wird daher gestrichen.</i>
(6) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.	(5) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.	<i>Änderung der Nummerierung</i>
(7) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.	(6) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.	<i>Änderung der Nummerierung</i>
Teil III – Allgemeine Regelungen		
	§ 6 Fahrkosten	<i>Neustrukturierung: Neuer Paragraph zu Fahrkosten im allgemeinen Teil (gilt für Sitzungen und Dienstreisen)</i>
	(1) Für die Erstattung von Fahrkosten für die Teilnahme an Sitzungen und genehmigten Dienstreisen ist das LRKG in	<i>Anpassung an Regelung der EntschVO; durch Anwendung des LRKG ist z.B. die Erstattung von Taxikosten unter bestimmten</i>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

	der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.	<i>Voraussetzungen nach den VV zum LRKG möglich.</i>
	(2) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 werden die Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück nach des LRKG erstattet.	<i>Anpassung an Regelung aus § 8 S. 2 EntschVO</i>
	(3) Die für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort beschafften Zeit – oder Netzkarten sind zu verwenden. Darüber hinaus sind Verbundtarife und Ländertickets möglichst zu berücksichtigen.	<i>Konkretisierung der Nutzung von Zeit- und Netzkarten angelehnt an Nr. 4.1.4 und 4.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum LRKG</i>
	(4) Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass gemäß Abs. 3 ein Ticket für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt wird.	<i>Die Gewährung eines Tickets für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, beispielsweise des Deutschlandtickets, stellt gemäß § 16 Abs. 1 LVerbO i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW eine zulässige alternative Form des Auslagenersatzes dar.</i>
	(5) Für Fahrkostenerstattungen kann die zuständige Stelle bis zur abschließenden Bearbeitung der Anträge die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen.	<i>Konkrete Regelung der Nachweispflicht bei Antragsstellungen als allgemeiner Rechtsgrundsatz</i>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

	§ 7 Parkkosten	<i>Neustrukturierung: Schaffung eines eigenen Paragraphen für Parkkosten im allgemeinen Teil</i>
	Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.	<i>Regelung aus § 4 Abs. 5 EntschS (alte Fassung)</i>
§ 7 Übernachtungsgeld	§ 8 Übernachtungsgeld	<i>Neue Nummerierung aufgrund der neuen §§ 6 und 7</i>
<p>(1) Den in § 1 genannten Personen kann für Sitzungen nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden, wenn Sitzungen nach § 2 oder Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu erreichen.</p> <p>Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld von bis zu 80,00 € gewährt.</p> <p>Darüberhinausgehende Übernachtungskosten können gewährt werden. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung und sind vorher mit</p>	<p>(1) Den in § 1 genannten Personen kann für Sitzungen nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden, wenn Sitzungen nach § 2 oder Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu erreichen.</p> <p>Für eine notwendige Übernachtung gemäß LRGB können Übernachtungskosten erstattet werden.</p> <p>Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer</p>	<p><i>Regelungen des LRGB gelten</i></p> <p><i>Bezug: Verwaltungsvorschriften zum LRGB Punkt 7.1.1 und 7.1.2</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

dem für das Sitzungsmanagement zuständigen Bereich abzustimmen.	notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld von bis zu 80,00 € gewährt. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten können gewährt werden. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung und sind vorher mit dem für das Sitzungsmanagement zuständigen Bereich abzustimmen.	
(2) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 entfällt, wenn für jeden Tag Fahrkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt wird.		
§ 8 Ersatz für Verdienstaufall und Haushaltsführung	§ 9 Ersatz für Verdienstaufall und Haushaltsführung	<i>Neue Nummerierung aufgrund der neuen §§ 6 und 7</i>
(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Erforderlich sind alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch	(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktagen im Zeitraum jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt und beinhaltet nicht den Sonntag. Erforderlich	Anpassung an § 6 Abs. 6 EntschVO

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>auf Verdienstaussfall oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband dazu einlädt. Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaussfall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens von dem*der Arbeitgeber*in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.</p>	<p>sind alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Verdienstaussfall oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband dazu einlädt. Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstaussfall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens von dem*der Arbeitgeber*in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.</p>	
--	--	--

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>(2) Der Regelstundensatz und der einheitliche Höchstbetrag je Stunde richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p>	<p>(2) Der Regelstundensatz und der einheitliche Höchstbetrag je Stunde richtet richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 2 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag ersetzt.</p>		
<p>(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages wird erst erstattet, wenn der*die Selbständige bestätigt hat, dass eine Nachholung der Arbeitszeit nicht möglich war.</p>		
<p>(5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung in Form eines</p>	<p>(5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten auf Antrag für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt Zeiten der Ausübung ihres Mandats, soweit diese</p>	<p><i>Bei digitalen Sitzungen ist in der Regel nicht von einer (körperlichen) Abwesenheit vom</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>Stundenpauschalsatzes je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag.</p> <p>Dieser richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p>	<p>während der Arbeitszeit erforderlich sind und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird, eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag. Dieser richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p> <p>Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt und beinhaltet nicht den Sonntag.</p>	<p><i>Haushalt auszugehen, daher Anpassung des Wortlauts notwendig.</i></p> <p><i>Anpassung an § 6 Abs. 5 S.1 und Abs.6 S. 1 EntschVO</i></p> <p><i>Anpassung an § 6 Abs. 6 S. 2-4 EntschVO</i></p>
<p>(6) Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung wird höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung rückwirkend gewährt.</p>		
<p>(7) Zuhörenden entsteht für die Teilnahme an Sitzungen kein Anspruch auf Zahlung von Verdienstaufschlag- oder Haushaltsentschädigung.</p>		

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>§ 9 Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen</p>	<p>§ 10 Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen Betreuungskosten für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige</p>	<p><i>Neue Nummerierung, Umformulierung, Anpassung an § 6 Abs. 5 EntschVO</i></p>
<p>(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Betreuung für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag bis zum Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2 erstattet. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 8 geleistet wird.</p>	<p>(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt Zeiten der Ausübung des Mandats außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Betreuung durch Dritte für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI im Sinne des § 6 Abs. 5 EntschVO notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag bis zum Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2 erstattet. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 8 § 9 geleistet wird.</p>	<p><i>Anpassung aufgrund digitaler Sitzungen, s.o.</i></p> <p><i>In § 6 Abs. 5 EntschVO und § 45 Abs. 1 Satz 3 GO werden nicht mehr nur pflegebedürftige Personen nach § 14 SGB XI, sondern auch andere pflegebedürftige Person umfasst, siehe §6 Abs.5 S. 3: „Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“</i></p> <p><i>Die Beschränkung auf den Regelstundensatz wird gestrichen, da § 45 Abs. 1 S. 3 GO NW keine Einschränkungen enthält und somit der tatsächlich nachgewiesene Betrag zu erstatten ist.</i></p>
<p>(2) Betreuungskosten für Kinder können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.</p>		

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>§ 10 Assistenzleistungen</p>	<p>§ 11 Assistenzleistungen</p>	<p><i>Neue Nummerierung</i></p>
<p>(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 5 für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.</p>	<p>(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 5 § 4 für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>(2) Fahrkosten für Assistenzkräfte werden entsprechend LRKG gewährt.</p>		
<p>(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.</p>		
<p>§ 11 Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation</p>	<p>§ 11 Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation</p>	
<p>Aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung, die dem*der Vorsitzenden oder - auf Veranlassung des*der Vorsitzenden oder der Vertretung - seinen*ihren Stellvertretungen oder anderen Mitgliedern der Landschaftsversammlung entstehen, soweit es sich nicht um</p>	<p>Aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung, die dem*der Vorsitzenden oder — auf Veranlassung des*der Vorsitzenden oder der Vertretung — seinen*ihren Stellvertretungen oder anderen Mitgliedern der Landschaftsversammlung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen</p>	<p><i>Nicht mehr erforderlich aufgrund der Anwendung des LRKG</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>Dienstreisen (§ 5) handelt, werden Fahrkosten vom Wohnort zum Veranstaltungsort analog zu § 4 erstattet.</p>	<p>(§ 5) handelt, werden Fahrkosten vom Wohnort zum Veranstaltungsort analog zu § 4 erstattet.</p>	
<p>§ 12 Besondere Aufwandsentschädigung</p>	<p>§ 12 Besondere Aufwandsentschädigung</p>	
<p>(1) Der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine*ihre Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen</p> <p>a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r</p> <p>b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende</p> <p>c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende</p> <p>erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.</p> <p>Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <p>1. für den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz</p>	<p>(1) Der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine*ihre Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, seine*ihre Stellvertretungen die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen</p> <p>d) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r</p> <p>e) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende</p> <p>f) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende</p> <p>erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.</p> <p>Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt:</p> <p>1. für den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz</p>	

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>2. bei Stellvertretungen des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz</p> <p>3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz</p> <p>4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und</p> <p>5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz</p> <p>der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p>	<p>2. bei Stellvertretungen des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz</p> <p>3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz</p> <p>4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und</p> <p>5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz</p> <p>der ausschließlich monatlichen Pauschale Vollpauschale nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a § 4 Abs. 1 S. 1 der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.</p> <p>Im Falle einer Verhinderung eines*einer Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied, welches stellvertretend den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 4 Abs. 2 S. 2 EntschVO.</p>	<p><i>Anpassung der Verweise auf neue Struktur der EntschVO.</i></p> <p><i>Anpassung an Neuerung aus § 5 Abs. 5 S. 3 EntschVO</i></p>
<p>(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende</p>	<p>(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 §§ 4 und 5 der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende</p>	<p><i>Anpassung an neue Struktur der EntschVO</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.</p>	<p>Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 § 5 Abs. 2 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a § 4 Abs. 1 EntschVO begrenzt.</p>	
	<p>(3) Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.</p> <p>Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende nach § 5 Abs. 7 S. 2 EntschVO zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.</p>	<p><i>Neuer Absatz aufgrund der Neuregelung zur Doppelspitze gemäß § 5 Abs. 8 EntschVO</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

	<p>§ 13 Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstauffalls</p>	<p><i>Anpassung an § 7 der EntschVO</i></p>
	<p>(1) Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des kommunalpolitischen Ehrenamts monatlich gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.</p>	<p><i>Anpassung § 7 Abs.1 EntschVO</i></p>
	<p>(2) Übt der/die Empfänger*in der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt nicht, soweit sie oder er den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat.</p>	<p><i>Anpassung an § 7 Abs. 6 EntschVO</i></p>

**Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien
(Entschädigungssatzung) vom 13. Dezember 2023**

<p>§ 13 Inkrafttreten</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p>	<p><i>Neue Nummerierung</i></p>
<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17. Dezember 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2021 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 9. Dezember 2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022 außer Kraft.</p>	